ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1977

über die endgültige Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an den vom Vereinigten Königreich im Jahr 1974 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/93/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahr 1974 gezahlten Prämien eingereicht. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung (3).

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien von zusammen 9 452 266 £ (22 685 420,25 RE) nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen unter Beachtung der gemeinschaftlichen Bestimmungen für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge in nationale Währung gezahlt worden sind.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d.h. 4 726 133 £ (11 342 710,13 RE), zu erstatten.

Nachdem bisher vorläufige Erstattungen in Höhe von ingesamt 4 724 962 £ (11 339 899,73 RE) nach den Entscheidungen 76/108/EWG (4) und 77/516/EWG (5) der Kommission vom 18. Dezember 1975 und 28. Juli 1977 geleistet worden sind, hat der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, dem Mitgliedstaat noch einen Restbetrag von 1 171 £ (2 810,40 RE) zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch das Vereinigte Königreich im Jahr 1974 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird auf einen Betrag von 4 726 133 £ (11 342 710,13 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 29. 1. 1976, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 207 vom 13. 8. 1977, S. 58.